



GERECHTIGKEIT AUF NACHFRAGE?

Die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit
in der Kirchenprovinz Salzburg (bis 1254)

Papsttum im mittelalterlichen Europa

Herausgegeben von
Jochen Johrendt und Harald Müller

Band 17

Philipp T. Wollmann

Gerechtigkeit auf Nachfrage?

Die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der
Kirchenprovinz Salzburg (bis 1254)

BÖHLAU

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Erzbistums Salzburg, der Bistümer Augsburg, Passau und Regensburg, des Landes Oberösterreich, des St. Josef-Vereins der katholischen Kirche Kärnten und des Historischen Vereins für Schwaben.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2026 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,
Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink,
Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen
Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: The National Gallery London, Rogier van der Weyden, A Man Reading (Saint
Ivo?).

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: le-tex publishing services, Leipzig
Druck und Bindung: Elanders Waiblingen, Waiblingen
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

E-Mail: info@boehrlau-verlag.com

ISBN 978-3-412-53514-8 (print)

ISBN 978-3-412-53516-2 (eLibrary) | ISBN 978-3-412-53515-5 (digital)

Für Inge, Thomas und Lukas

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Danksagung	11
1. Einleitung	13
1.1 Forschungshistorie	16
1.2 Fragestellung und Gliederung	22
1.3 Quellenlage zwischen „Überlieferungschance und -zufall“	30
2. Grundlagen – Entwicklung von <i>iurisdictio</i> und Jurisdiktionsprimat	37
2.1 Entwicklung des Prozessverfahrens im römischen Recht	38
2.2 Differenzierung der <i>iurisdictio</i> im römischen Recht	40
2.3 Jurisdiktionsprimat der Päpste – Ausbildung, Anspruch und Durchsetzung	42
3. Die Entwicklung in der Kirchenprovinz Salzburg in chronologischer Betrachtung	57
3.1 Erste Belege päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit in der Kirchenprovinz Salzburg (1115–1119)	61
3.1.1 Abt Pabo von St. Emmeram und der Vorwurf der Simonie	61
3.1.2 Domkapitel gegen Bischof – Der Fall des Bischofs Hermann von Augsburg	64
3.1.3 Frühe Delegationsverfahren im Untersuchungsgebiet	73
3.2 Regionale und überregionale Dynamiken (1120–1152)	77
3.2.1 Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Kirchenprovinz Salzburg (1139–1152)	78
3.2.2 Regionale Divergenz – Bischöfliche und päpstliche Eigenklöster und -stifte	84
3.2.3 Von der <i>urbs</i> zum <i>orbis</i> – Papsttum und Kurie in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts	90
3.2.4 Homogenisierung des Rechts – Römisch-kanonisches Recht und seine Verbreitung	94
3.3 Delegationsgerichtsbarkeit zwischen Papst und Kaiser (1152–1159) ..	97
3.3.1 Konsensuale Herrschaft und Kaiserkrönung Friedrichs I.	100
3.3.2 Rechts- und Friedenswahrung durch den Herrscher	103
3.3.3 Interaktion zwischen Herrscher und Region	108

3.4	Möglichkeiten und Grenzen während des Schismas und nach dem Frieden von Venedig (1159–1181)	112
3.4.1	Position der Akteure der Kirchenprovinz Salzburg im alexandrinischen Schisma	115
3.4.2	Pragmatik und Programmatik – Intentionen und Aktionen der Salzburger Akteure	134
3.4.3	Zeitenwende? Die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in den 1170er Jahren	139
3.5	Delegationsgerichtsbarkeit zwischen Etablierung und Umbruch (1181–1254)	145
3.5.1	Juridifizierung und Individualisierung der Region zu Beginn des 13. Jahrhunderts	146
3.5.2	Institutionalisierung und Systematisierung der römischen Kurie des 12. und 13. Jahrhunderts	154
3.5.3	Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit zwischen Salzburg und Rom	159
3.6	Alternative Formen der Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert	166
3.6.1	Regionale geistliche Gerichte: Schiedsgerichte und Offizialate	167
3.6.2	Überregionale Einwirkung: Päpstliche Konservatoren	171
3.6.3	Regionalität und Zentralisierung: Ordensrechtsprechung am Beispiel der Zisterzienser	174
3.6.4	Kuriale Ausdifferenzierung: Sacra Romana Rota und Apostolische Pönitentiarie	178
3.6.5	Herrscherliche Institutionalisierung: Königliches bzw. kaiserliches Hofgericht	181
4.	Die Entwicklung in der Kirchenprovinz Salzburg in systematischer Betrachtung	185
4.1	<i>Iudices delegati</i>	186
4.1.1	Anforderungen, Wahl und Vollmachten der <i>iudices delegati</i>	188
4.1.2	Päpstlich delegierte Richter in der Kirchenprovinz Salzburg	190
4.1.3	Rückzug aus der Tätigkeit als päpstlich delegierter Richter	201
4.1.4	Auftreten von subdelegierten Richtern	204
4.2	Kläger und Beklagte	207
4.2.1	Kleriker und Laien – Kläger der Kirchenprovinz Salzburg	209
4.2.2	Keine Ausnahmen – Beklagte der Kirchenprovinz Salzburg	215
4.3	Personelle Verbindungen innerhalb der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit	216
4.4	Streitgegenstände	219

5. Bischöflich delegierte Richter – Eine Rezeption der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit?	225
5.1 Innovation im 12. Jahrhundert? Die ersten bischöflichen Delegaten ..	226
5.2 Bischöflich delegierte Richter im 13. Jahrhundert – Kopie oder Eigenentwicklung?	231
5.3 Vom delegierten Richter zum Offizial – Das Beispiel Salzburg	235
6. Fazit und Ausblick: Delegationsgerichtsbarkeit im europäischen Vergleich	237
7. Chronologisches Regestenverzeichnis	245
8. Glossarium zum Verfahren nach dem römisch-kanonischen Prozessrecht ..	347
8.1 Delegierung	348
8.2 Prozessvorbereitung	350
8.3 Prozessablauf	355
8.4 Prozessurteil	360
8.5 Urteilsanfechtung und Exekution	361
Abkürzungen	363
Quellen- und Literaturverzeichnis	365
Ungedruckte Quellen	365
Gedruckte Quellen- und Regestenwerke	365
Literaturverzeichnis	374
Personen- und Ortsregister	425
Sachregister zum Regestenverzeichnis	471

Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/24 von der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation mit dem Titel „*Quas per nos non possumus, aliis de auctoritate nostra comittere diffiniendas*. Die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Kirchenprovinz Salzburg (bis 1254)“ angenommen. Für die Drucklegung wurde der Text auf Grundlage der Gutachten in Teilen überarbeitet und stellenweise ergänzt.

Mein erster Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Martina Hartmann, die es mir nicht nur ermöglichte, die Promotion als wissenschaftlicher Mitarbeiter auf einer Nachwuchsförderstelle bei den Monumenta Germaniae Historica zu schreiben, sondern diese auch stets mit Interesse, förderlicher Kritik und wichtigen Hinweisen begleitete. Genauso herzlich danke ich meinem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Dieter J. Weiß, für die persönliche und fachliche Begleitung, den Möglichkeiten zum Austausch in seinem Oberseminar und der Unterstützung bei so manchen administrativen Unwägbarkeiten. Nicht zuletzt gebührt mein Dank aber auch dem Drittgutachter, Herrn Prof. Dr. Harald Müller, der aufgrund seiner eigenen Expertise den Fortschritt der Arbeit von Anfang an begleitete und immer wieder wichtige Hinweise mit einbrachte. Ihm und Herrn Prof. Dr. Jochen Johrendt danke ich auch für die Aufnahme dieser Studie in die Reihe „Papsttum im mittelalterlichen Europa“.

Zu Dank verpflichtet bin ich meinen Kolleginnen und Kollegen bei den MGH: Meinem langjährigen Zimmerkollegen, Herrn Prof. Dr. Karl Borchardt, für sein offenes Ohr, wichtigen Ratschläge über die Jahre hinweg und sein scharfes Auge bei der Korrektur. Herrn Dr. Horst Zimmerhackl für die Prüfung des Manuskripts auf Fehler und unmögliche Formulierungen. Meinen Doktorschwestern Anna C. Nierhoff und Jasmin Dorfer sowie Dr. Andreas Öffner, Dr. Katharina Gutermuth und Dr. Maximilian Lang für die Aufmunterungen und Ermutigungen in den schwierigen Phasen der Dissertation. Constantin Högg und Diane Reinerth, dass sie mir den ein oder anderen vergessenen Stellvertreter verziehen und alle Bücherwünsche erfüllt haben.

Für wichtige Hinweise zum Gelingen dieser Arbeit habe ich außerdem Herrn Prof. em. Dr. Franz Fuchs (Würzburg) und Herrn Prof. em. Dr. Knut Görich (München) zu danken. Außerdem Herrn Prof. Dr. Matthias Simperl (Augsburg), Herrn PD Dr. Markus C. Müller (München) und Herrn Dr. Ingo Schwab (Schondorf), die sich dankenswerterweise für Korrekturen bereiterklärt hatten und mit einem kritischen Blick mich auf Ungereimtheiten hinwiesen. Schließlich Frau Annette Horn (Augsburg), die in der letzten Phase vor dem Druck mir mit dem Feinschliff

der Studie half, und Herrn Dr. Jörg Voigt (Hannover) für seinen Einsatz und Rat auf dem Weg zur Drucklegung.

Nicht in Worte zu fassen ist aber der Dank an meine Freunde sowie besonders meine Familie und meine Partnerin, die oftmals zugunsten der Dissertation auf mich verzichten mussten, mich aber dennoch immer und in jeglicher Weise unterstützt haben und auf deren Fürsorge ich mich in der letzten Phase voll und ganz verlassen konnte.

Der letzte Dank gebührt Seiner Exzellenz, Erzbischof Franz Lackner, und dem Erzbistum Salzburg, Seiner Exzellenz, Bischof Rudolf II. Voderholzer, und dem Bistum Regensburg, Seiner Exzellenz, Bischof Stefan Oster, und dem Bistum Passau, Seiner Exzellenz, Bischof Dr. Bertram Meier, und dem Bistum Augsburg sowie dem Land Oberösterreich, dem St. Josef-Verein der katholischen Kirche Kärnten und dem Historischen Verein für Schwaben für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung.

München, im September 2025

1. Einleitung

Der erste Paragraph des 131. Canon des reformierten Codex Iuris Canonici, der am 25. Januar 1983 durch Papst Johannes Paul II. erlassen wurde, beschreibt die zwei maßgeblichen Arten der *iurisdictio* in der katholischen Kirche. Er lautet: *Potestas regiminis ordinaria ea est, quae ipso iure alicui officio adnectitur; delegata, quae ipsi personae non mediante officio conceditur*¹. Die *potestas* wird im darauffolgenden Canon noch einmal in eine eigenberechtigte (*ordinaria*) und in eine stellvertretende (*vicaria*) Leitungsgewalt unterschieden². Diese heute noch gültige Unterteilung der geistlichen Gerichtsgewalt in eine *iurisdictio ordinaria*, *iurisdictio mandata* und *iurisdictio delegata* steht am Ende einer Entwicklung, die sich seit dem 12. Jahrhundert beeinflusst durch das römische Recht innerhalb der kirchlichen Rechtswissenschaft herausbildete und verfestigte. So unterschied schon der Legist Pillius in seinem nach 1195 erschienen Ordo iudiciorum eine ordentliche Gerichtsgewalt von einer außerordentlichen oder auch delegierten Gerichtsgewalt³. Die *iurisdictio ordinaria* entstehe durch den Besitz der Jurisdiktion kraft eigenen Rechts (*suo iure*), die *iurisdictio delegata* dagegen durch die Übertragung auf eine Person, den *delegatus*⁴.

Der Begriff der päpstlichen Delegaten wird in der heutigen Forschung zumeist für all jene Personen verwendet, an die ein päpstliches Mandat mit einem bestimmten Auftrag erging. Dies steht im Gegensatz zum Mittelalter, in dem spätestens seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts eine zunehmende Diskussion darüber einsetzte, welche Rechtsstellung der Delegat besaß und welche Aufgaben mit seinem Amt verbunden waren. So fragte etwa Henricus de Segusio, auch Hostiensis genannt, in seiner zwischen 1250 und 1261 entstandenen Summa super decretalibus oder auch Summa aurea⁵: *Quis sit delegatus?* Er antwortete selbst darauf: *Is cui causa*

1 CIC 1983, c. 131 §1: „Ordentliche Leitungsgewalt ist jene, die von Rechts wegen mit einem Amt verbunden ist, delegierte jene, die der Person selbst nicht mittels eines Amtes übertragen wird.“ Zu dem zuvor schon ähnlichen Wortlaut im CIC von 1917 vgl. RÖBER: Gesetzliche Delegation, S. 83–88.

2 CIC 1983, c 131 §2: „Ordentliche Leitungsgewalt kann entweder eigenberechtigt oder stellvertretend sein.“

3 Vgl. PILLIUS: Ordo, S. 35: *Haec alia est ordinaria, alia extraordinaria, puta demandata vel delegata.*

4 Vgl. PLATEN: Entwicklung, S. 128. Der Begriff der *iurisdictio delegata* erscheint im Wortlaut erstmals in der Summa des Huguccio, die um das Jahr 1188 fertiggestellt wurde, vgl. KÜMPEL: Begriff, S. 154 Anm. 55 und PLATEN: Entwicklung, S. 177f.

5 HOSTIENSIS: Summa, S. 46f. Zu Henricus de Segusio, vgl. GALLAGHER: Canon law, S. 26–40; BRIESKORN: Henricus de Segusio, Sp. 2138f.; PENNINGTON: Henricus de Segusio, S. 1–12; BECKER: Hostiensis, Sp. 1137f.

*committitur terminanda vel exequenda vices delegantis representans et in iurisdictione proprium nihil habens*⁶. Diese prägnante Definition von Delegaten setzt ihn mit der Rolle eines Richters gleich und lässt sich in verschiedenen Varianten bei zahlreichen Gelehrten während der sogenannten klassischen Phase des Kirchenrechts vom 12. bis in das 14. Jahrhundert finden. Als ein früher Beleg wäre etwa die noch einfach gehaltene Definition bei Paucapalea in seiner um 1150 entstandenen Summa zum Decretum Gratiani zu nennen. Er charakterisiert den *iudex extraordinarius* durch die zielgerichtete Übertragung von Gerichtsgewalt⁷. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts definierte Tancred von Bologna in seinem *Ordo iudiciarius* den delegierten Richter dann als jenen, dem ein oder mehrere Fälle von dem, der die ordentliche Gerichtsbarkeit oder bereits die delegierte Gerichtsbarkeit innehat, anvertraut oder überlassen werden⁸. Eine besonders ausgeschmückte Beschreibung bietet dagegen Boncompagno da Signa: Ein delegierter Richter ist, wem ein Prozess übertragen wurde – oder ein delegierter Richter ist der Steuermann des mit Prozessen beladenen Schiffes und der Bändiger der Allegationen-Stürme, der, selbst wenn der Südwind des Rechts kräftig bläst, die Schlachtreihen der Kontrahenten schließlich in einen ruhigen Hafen führt⁹. Die Aufzählung lässt sich noch um Weitere ergänzen, so etwa um Rufinus¹⁰, Stephan von Tournai¹¹, Bernhard Balbi, Bischof von Pavia¹², den Anonymus des Codex Bambergensis¹³, Rainerius von Perugia¹⁴,

6 HOSTIENSIS: Summa, S. 46f. Vgl. zu Hostiensis' Bild der *iurisdictione* PLATEN: Entwicklung, S. 202–207.

7 PAUCAPALEA: Summa, S. 78: *Ordinarii iudices sunt, qui publicam iurisdictionem ab apostolico vel ab imperatore habent, extraordinarii, qui ad specialia sunt delegati*. Vgl. dazu PLATEN: Entwicklung, S. 174f. sowie zu Paucapalea selbst knapp ZAPP: Paucapalea, Sp. 1810.

8 TANCRED: Ordo, S. 96: *Delegati iudices sunt, quibus una vel plures causae ab eo, qui ordinariam habet iurisdictionem vel a principe delegatam, delegantur vel committuntur*. Vgl. dazu PLATEN: Entwicklung, S. 188–191 sowie zu Tancred von Bologna BORCHARDT: Tankred von Bologna, Sp. 458.

9 BONCOMPAGNO: Rhetorica, S. 258 (3.2.15): *Iudex delegatus est, cui causa committitur; vel iudex delegatus est navis causarum temonarius et procellarum allegationum sedator, qui, flante austro iuris, agmina litigantium ad portum quietis perducit*. Übersetzung nach MÜLLER: Gesandte, S. 65.

10 RUFINUS: Summa, S. 310: *Extraordinariorum, i. e. iurisdictionem nullam habentium ex officio suo, sed ex delegatione, ut delegati*. Vgl. dazu PLATEN: Entwicklung, S. 175f.

11 STEPHANUS: Summa, S. 213 Anm. 1, der den Kommentar zu C. 11 q. 1 c. 5 von Paucapalea übernimmt. Vgl. dazu PLATEN: Entwicklung, S. 176.

12 BERNHARD: Summa, S. 16: *Delegatus vero dicitur, cui ab ordinario aliqua causa committitur vel delegatur*. Vgl. dazu PLATEN: Entwicklung, S. 179–182.

13 SCHULTE: Ordo iudiciarius, S. 317: *Iudicium alii iurisdictionem propriam habent, qui ordinarii dicuntur, alii non propriam, sed sibi delegatam, qui iudices delegati appellantur*. Vgl. KÜMPEL: Begriff, S. 10f. und PLATEN: Entwicklung, S. 182.

14 WAHRMUND: Ars Notariae, S. 77: *Delegati dicuntur, quibus aliqua causa committitur cognoscendi*.

einen nicht genauer zu identifizierenden Juristen aus Frankreich¹⁵, den Magister Damasus¹⁶, Goffredus von Trani¹⁷, Wilhelm Durantis¹⁸ oder Johannes Andreae¹⁹, die in ihrer Charakterisierung des *delegatus* oder des *iudex delegatus* der Beschreibung von Hostiensis keinen wesentlichen Inhalt mehr hinzufügen, wohl aber die *iurisdictio ordinaria* und *delegata* unterschiedlich auffassen²⁰. Die mittelalterlichen Autoren beschreiben den Delegaten also in erster Linie als einen in der streitigen Gerichtsbarkeit (*iurisdictio contentiosa*) tätigen Richter, dem durch einen mit der ordentlichen Jurisdiktionsgewalt (*iurisdictio ordinaria*) ausgestatteten Deleganten die Anhörung und Entscheidung eines Einzelnen oder einer begrenzten Anzahl an Rechtsstreitigkeiten übertragen wurde und der darüber hinaus keine weiteren Amtsbefugnisse besaß²¹.

Als Vorbild für diese theoretischen Überlegungen dienten den Gelehrten vor allem die päpstlich delegierten Richter. Ihre Handlungsvollmachten und Funktionsweisen waren mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts durch zahlreiche Dekretalen der Päpste rechtlich weitgehend ausdifferenziert. Diese Bestimmungen fanden schließlich Eingang in die beiden umfangreichen Tituli *De officio et potestate iudicis delegati* (X 1,19) und *De rescriptis* (X 1,3) des Liber Extra²². Zu diesem Zeitpunkt

15 WAHRMUND: Curialis, S. 2: *Delegatus vero dicitur ille, cui una causa vel plures committuntur a domino papa, ut easdem causas sine debito determinet et finiat alicui non parcendo, potius iuste, cum leges et canones aequo vultu respiciant tam notos quam ignotos, tam nobiles quam ignobiles, tam domesticos quam alienos.*

16 WAHRMUND: Summa de ordine iudiciario, S. 28f.: *Delegare potest quilibet ordinarius universitatem causarum loci illius, cuius est ordinarius; [...] Si vero iudex ordinarius causam specialem committat, unam vel plures specificatas, delegatus ab eo iudicem dare non poterit.*

17 GOFFREDUS: Summa, S. 46: *Delegatus est is, cui vel a summo pontifice vel ab ordinario vel a delegato principis causa committitur.* Vgl. auch PLATEN: Entwicklung, S. 192–199.

18 WILHELM: Speculum I 1, §1 n. 2: *Delegatus est is, qui ex alterius commissione alicuius cause recipit iudicalem cognitionem.* Vgl. dazu PLATEN: Entwicklung, S. 207–210.

19 Vgl. JOHANNES: Commentaria, S. 198a f. zu X 1.29 Rub. Nr. 4, in dem er die vorherigen Definitionen seit Tancred nacheinander wiedergibt, wobei er für sich in Nr. 1 Goffredus und Hostiensis folgt. Vgl. dazu PLATEN: Entwicklung, S. 210f.

20 Teilweise kommt es im kanonischen Recht auch zu einer Vermischung zwischen der römisch-rechtlichen *iurisdictio delegata* und *mandata*, vgl. CONRAD: Iurisdictio, S. 55 und PLATEN: Entwicklung, S. 212f.

21 Etwas knapper TRUSEN: Gelehrte Gerichtsbarkeit, S. 480. Die kirchenrechtliche Definition von Delegaten ist auch heute noch gültig, vgl. dazu LINGELBACH: Delegation, Sp. 943f. Zum Begriff der *iurisdictio ordinaria* und *delegata*, siehe unten Kap. 2.2 Differenzierung der Iurisdictio im römischen Recht. Aus dem Blick gelassen werden muss hier die im kanonischen Recht vorhandene Figur des *iudex delegatus ad universitatem causarum* der zu mehr als nur einem Fall bestellt werden konnte, vgl. dazu PLATEN: Entwicklung, S. 212f.

22 Vgl. etwa MALECZEK: Pieve Casorate, S. 362 oder MÜLLER: Omnipresent Pope, S. 215. Zu den genannten Dekretalen des Liber Extra vgl. RICHTER/FRIEDBERG, Decretalium Collectiones, Sp. 158–184.

waren die päpstlichen delegierten Richter bereits eines der wichtigsten Instrumente päpstlicher Einwirkung in den Regionen. Die umfassende Wirkmacht der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit in der westlichen Christenheit ist in der historischen Forschung heute unumstritten. So betonte etwa Werner Maleczek, dass „die Auswirkungen dieses Rechtsinstituts [...] auf mehreren Ebenen gar nicht hoch genug eingeschätzt werden“ können²³. Hans Paarhammer attestierte ihr, dass „der Papst [...] auf diesem Weg Einfluß in die entlegensten Täler und Regionen der damaligen Christenheit“ bekam und „so lokale Besonderheiten, gewohnheitsrechtlich eingebürgerte Eigenheiten zugunsten des allgemeinen Rechts der Kirche zurückdrängen“ konnte²⁴. Nach Andreas Meyer gab es sogar „in der ganzen christlichen Welt keinen Ort, der außerhalb der päpstlichen Rechtsprechung lag. Der nächste delegierte päpstliche Richter wohnte gleich um die Ecke“²⁵. Damit wurde in der historischen Forschung das Bild einer kontinuierlichen Erfolgsgeschichte päpstlicher Rechtsprechung mithilfe der Delegaten etabliert, dessen Korrektheit aber bisher nur für wenige Gebiete tatsächlich nachgewiesen werden konnte.

1.1 Forschungshistorie

Die Erforschung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit erfolgte für lange Zeit sowohl von Historikern als auch von Rechtshistorikern vornehmlich aus rechtsgeschichtlicher Perspektive²⁶. Dabei standen zunächst das Interesse an dem historisch gewachsenen System der delegierten Gerichtsbarkeit, der damit verbundenen Unterscheidung der *iurisdictio ordinaria* und *iurisdictio delegata* sowie den Vollmachten der Delegaten nach den päpstlichen Dekretalen im Vordergrund, auf die sich beispielsweise die Arbeiten von George Phillips, Paul Hinschius, Walther Kaempfe, Johannes Kämpel, Raymond Augustine Kearney, Hermann J. Conrad oder Max

23 MALECZEK: *Pieve Casorate*, S. 362. Gleichlautend für die Bedeutung der päpstlichen Reskripte HERDE: *Audientia 1*, S. 182.

24 PAARHAMMER: *Päpstlich delegierte Richter*, S. 730. Ähnlich äußerte sich auch HERDE: *Audientia 1*, S. 182: „Durch sie wurde das kanonische Recht auch in der Praxis bis in die letzten Winkel Europas getragen.“ Ebenso MÜLLER: *Entscheidung*, S. 109: „Die Autorität des römischen Bischofs konnte dadurch umgekehrt auf Nachfrage buchstäblich bis in den hintersten Winkel der lateinischen Christenheit getragen werden.“

25 MEYER: *Fulda*, S. 105, nochmals wiederholt bei DERS.: *Curia*, S. 257.

26 Vgl. MÜLLER: *Delegationsgerichtsbarkeit 1*, S. 2 und DERS.: *Entscheidung*, S. 112f. Den nachfolgenden Ausführungen liegen die Überblicke von PARAVICINI BAGLIANI: *Papato*, S. 372–374, MÜLLER: *Generalisierung*, S. 147–154 und BARABÁS: *Pápai delegált bíróság*, S. 13–21 zugrunde.

George De Witt fokussierten²⁷. Aus dieser Aufzählung ist besonders die Darstellung von George Phillips aus dem Jahr 1864 hervorzuheben, der wohl als einer der frühesten eine historische Darstellung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit verfasste. Phillips' umfangreiche Ausführungen werten neben den päpstlichen Dekretalen und den entsprechenden Glossen und Kommentaren auch die kurz zuvor im Rahmen der *Patrologia Latina* Jacques-Paul Mignes zugänglich gemachten *litterae* der Päpste Paschalis II., Gelasius II. und Calixt II. aus²⁸. Dadurch gelang es ihm, nicht nur die Anwendung vor der klassischen Periode der Kanonistik ab 1140 nachzuweisen, sondern auch die in der Forschung oft anzutreffende Datierung der frühesten päpstlichen Delegationen in den Pontifikat Papst Paschalis' II. zu etablieren, die nach einer wenig beachteten Einschränkung von Julius Ficker 1872 erst durch Dietrich Lohrmann 1985 eine maßgebliche Revision erfuhr²⁹. Phillips begründete die Einführung der Delegationsgerichtsbarkeit durch das Papsttum vornehmlich mit einer Überforderung der Kurie durch zu viele Anfragen, die diese schlicht wegen der Menge unmöglich entscheiden konnte. Die Einführung hatte nach ihm also vor allem praktische Gründe. Diese Argumentation lässt sich als Forschungsnarrativ in vielen Studien zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit bis in die heutige Zeit wiederfinden³⁰. Nach Phillips unternahm erst knapp 100 Jahre später George Pavloff erneut den Versuch, das Wesen und Aufkommen der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit ausführlicher zu beschreiben, ohne aber die Ausführungen Phillips' gekannt zu haben. Dies führte zu unnötigen Doppelungen in der Darstellung Pavloffs, möglicherweise hätten sogar Fehler vermieden werden können³¹. Phillips' und Pavloff Ausführungen zur Entwicklung der *iusdictio*

27 Vgl. PHILLIPS: Kirchenrecht 6, S. 752–791; HINSCHIUS: System 1, S. 171–195; KAEMPFE: Begriffe, besonders S. 196–234; dazu kritisch CANSTEIN: *Jurisdictio delegata*, S. 491–507; KÜMPEL: Begriff; KEARNEY: Principles; CONRAD: *Iurisdictio*; DE WITT: Cessation.

28 Vgl. MIGNE: PL 163.

29 Vgl. FICKER: Forschungen 3, S. 287f. mit Anm. 2 und LOHRMANN: Papstprivileg, S. 536.

30 Vgl. PHILLIPS: Kirchenrecht 6, S. 754–756. Um nur einige Beispiele zu nennen, etwa bei HERDE: *Audientia* 1, S. 183f.; PAARHAMMER: Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 1059; MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit 1, S. 1 und 9; FÜRST: Übertragung, Sp. 669; MALECZEK: *Pieve Casorate*, S. 361f. und diesem folgend AURORA: *Processi pontifici*, S. 224f. schließlich MEYER: *Curia*, S. 257. Gleiches lässt sich auch bei PLATEN: *Entwicklung*, S. 140 mit Anm. 111 finden, der aber zusätzlich auf das durch Papst Innocenz III. angeführte naturrechtliche Argument verwies, wonach der Papst nicht überall zugleich sein könne.

31 Vgl. PAVLOFF: *Papal judge delegates*. Um nur zwei Beispiele anzuführen: 1. PAVLOFF: *Papal judge delegates*, S. 8 erwähnt den Ausschluss aller Laien vom Richteramt, während PHILLIPS: Kirchenrecht 6, S. 766 zurecht darauf hinwies, dass mit Einwilligung der Parteien durchaus Laien in kirchlichen Sachen zu Richtern bestellt werden konnten. 2. PAVLOFF: *Papal judge delegates*, S. 53 beschreibt eine „near non-existence“ der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts. Dem stellte PHILLIPS: Kirchenrecht 6, S. 756–759 eine Liste an Beispielen von Paschalis II. bis Hadrian IV. entgegen.

delegata wurden erst durch die im Jahre 2007 erschienene kirchenrechtlichen Habilitation von Peter Platen einer erneuten Prüfung unterzogen, wobei der Verfasser dezidiert über die mittelalterlichen Begebenheiten hinausging und die historische Entwicklung der *iurisdictio ordinaria* und *delegata* seit dem römischen Recht bis in die Neuzeit nachvollzog³². Damit erschöpfen sich allerdings die grundlegenden Studien, die speziell und ausführlich die Delegationsgerichtsbarkeit behandelten.

Stattdessen wurde die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit seitens der Rechtsgeschichte eher im Zusammenhang mit der Erforschung des sogenannten gelehrten Rechts und des römisch-kanonischen Zivilprozesses betrachtet; eben jener Prozessart, die durch die päpstlich delegierten Richter auch angewandt wurde und Niederschlag in den *Ordines iudicarii* fand³³. Der Zusammenhang zwischen den delegierten Richtern, dem gelehrten Recht und der sich institutionalisierenden Jurisprudenz wurde in zahlreichen Variationen verhandelt, für die an dieser Stelle *pars pro toto* die Ansätze von Knut Wolfgang Nörr und Charles Duggan stehen sollen. Beide zeigen in ihren Aufsätzen von 1982 und 1995, dass die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit ein bedeutender Faktor päpstlicher Rechtsprechung war, der als lebendiges Bindeglied zwischen Papsttum und Region das gelehrte Recht in der *christianitas* verbreitete. Die praktische Anwendung des gelehrten Rechts führte zu kritischen Rückfragen sowohl über Rechtsgrundsätze als auch über die Art und Weise der Durchführung des eigentlichen Verfahrens. Indem die Päpste auf diese Fragen reagierten und ihre Antworten als mustergültig für zukünftige Fälle angesehen wurden, beeinflussten sie mit ihren Dekretalen, die Eingang in lokale Sammlungen und schließlich in die approbierten und kanonischen Dekretalenwerke fanden, die weitere Entwicklung des Rechts. Die Institutionalisierung und Ausdifferenzierung des gelehrten Rechts, des römisch-kanonischen Prozesses, der Delegationsgerichtsbarkeit und auch der Rechtsprechung als Wissenschaft, beeinflusst durch Papst, Petenten und Rechtsgelehrte, verhielten sich somit symbiotisch zueinander und bedingten sich gegenseitig³⁴. Deshalb sind die Erforschung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit und des gelehrten Rechts sowie des römisch-kanonischen Zivilprozesses nur schwer voneinander zu trennen. Entsprechend ist

32 Vgl. PLATEN: Entwicklung, mit besonderer Berücksichtigung der mittelalterlichen Verhältnisse auf S. 119–278.

33 Zur Verbreitung des gelehrten Rechts im oberdeutschen Raum sind vor allem die Arbeiten von Winfried Trusen und Winfried Stelzer grundlegend, vgl. TRUSEN: Anfänge und STELZER: Gelehrtes Recht. Zum Ablauf des römisch-kanonischen Prozesses, siehe unten Kap. 8. Glossarium zum Verfahren nach dem römisch-kanonischen Prozessrecht. Zur Textgattung der *Ordines iudicarii*, vgl. FRIED: Römische Kurie, S. 151–166; FOWLER-MAGERL: *Ordo iudiciorum*; DIES.: *Ordines iudicarii* und knapp LITEWSKI: *Zivilprozeß* 1, S. 18f.

34 Vgl. NÖRR: *Institutional Foundations*, S. 332–334 und DUGGAN: *Papal Judges Delegate*, S. 172–199. Zu dieser Symbiose von päpstlicher Rechtsprechung und Kanonistik vgl. auch NÖRR: *Kuriale Praxis*, S. 33f.

die Delegationsgerichtsbarkeit des Papstes ein wichtiger Bestandteil sowohl in den ausführlichen und grundlegenden Überblicksdarstellungen von Wiesław Litewski aus dem Jahr 1999 oder Knut Wolfgang Nörr von 2012 zum römisch-kanonischen Zivilprozess, als auch in den zahlreichen und kaum zu überblickenden Spezialstudien, aus denen als Beispiel Richard Helmholz zur Unparteilichkeit der Richter, Antonio Padoa Schioppa zu den Grenzen der Appellation, Thomas Wetzstein zum mittelalterlichen Kanonisationsverfahren und Rainer Murauer zu den Formen der gütlichen Streitbeilegung im Verlauf eines Prozesses angeführt werden sollen³⁵. Trotz des großen Interesses für und der intensiven rechtsgeschichtlichen Forschung an der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit stand und steht weiterhin der normative Aspekt der Funktionsweise im Zentrum des rechtsgeschichtlichen Interesses. Zwar konnte durch die spezifische Beachtung regionaler Dekretalensammlungen ein gewisser lokaler Charakter herausgearbeitet werden – wie dies etwa Waclaw Uruszczak für Reims oder Charles Duggan für England erforscht haben³⁶ –, aber das von Anfang an vorhandene Bewusstsein, dass der erarbeiteten juristischen Theorie die tatsächlich gelebte Praxis mit ihren individuellen Eigenheiten gegenübergestellt werden sollte, führte nicht zu derartigen Untersuchungen³⁷.

In der historischen Forschung wurden die Forschungsergebnisse zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stärker rezipiert. Sie fanden vor allem Eingang in Studien am Schnittpunkt zwischen Rechts-, Papst- und Kirchengeschichte, so etwa bei der Untersuchung der Rolle des Papstes als *iudex ordinarius omnium* und dem Verhältnis zur päpstlichen Rechtsprechung etwa in den Werken von Klaus Ganzer von 1968, Christopher R. Cheney von 1976, Colin Morris von 1989 oder auch John C. Moore von 2003³⁸. Allerdings war die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit hier meist nur ein kleinerer Nebenaspekt, der auf bereits Bekanntem basierte. Neue Impulse für die Erforschung zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit boten dagegen die beiden wegweisenden Pionierarbeiten von Othmar Hageneder und Peter Herde. Hageneder widmete sich in seiner 1967 erschienen Dissertation der geistlichen Gerichtsbarkeit am Beispiel des österreichischen Teils der mittelalterlichen Diözese Passau im Früh-

35 Vgl. LITEWSKI: Zivilprozess; NÖRR: Prozessrecht; HELMHOLZ: Canonists, S. 386–402; PADOA SCHIOPPA: Appellatione remota, S. 179–188; DERS.: Limiti, S. 387–406; WETZSTEIN: Heilige und MURAUER: Formen, S. 38–63.

36 Vgl. URUSZCZAK: Juges délégués, S. 27–41 und DUGGAN: Papal Judges Delegate, S. 186–194.

37 Vgl. LEGENDRE: Pénétration, S. 32–34 oder DUGGAN: Papal Judges Delegate, S. 176.

38 Vgl. GANZER: Papsttum; CHENNEY: Innocent III, besonders S. 104–120; MOORIS: Papal Monarchy, besonders S. 573–576; MOORE: Innocent III, besonders S. 37f. sowie DERS.: Papal Justice, S. 295–306. Außerdem wären auf die Situation in England bezogen DUGGAN: Papal Judges Delegate, S. 172–199 und CHRISTENSEN: Rescriptum, S. 40–55 zu nennen.

und Hochmittelalter und zeigte die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit an Praxisbeispielen im rechtlichen Gefüge zwischen bischöflicher und landesherrlicher Rechtsprechung. Herde hingegen wandte sich in seiner umfangreichen Habilitationsschrift von 1970 der *Audientia litterarum contradictarum* zu. Er stellte durch intensive Quellenstudien nicht nur die Geschichte dieser für den Geschäftsgang der päpstlichen Kanzlei wichtigen Behörde auf eine neue Grundlage, sondern bot mit den edierten und aus einer kanonistisch-diplomatischen Perspektive analysierten Formeln völlig neue Einsichten in die kurialen Abläufe, die zur Ausstellung eines Delegationsmandats führten. Dadurch trug er auch maßgeblich zu einer neuen Bewertung der päpstlichen Reskripte bei³⁹. Die Forschungen von Hageneder und Herde wurden von ihren Schülern fortgesetzt⁴⁰, wobei Hageneders Werk gleichzeitig ein Vorbild für den Erkenntnisgewinn aus den regionalen Quellen und die Zusammenführung von Theorie und Praxis bot. Aufmerksamkeit erhielt die regionale Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit zur gleichen Zeit auch in der englischsprachigen Forschung. 1959 legte Robert Brentano eine erste Studie vor, die sich intensiv dem Spannungsfeld zwischen der Gerichtsgewalt des Metropoliten und den päpstlich delegierten Richtern am Beispiel des Erzbistums York im Zeitraum zwischen 1279 und 1296 widmete⁴¹. Diese neue Auseinandersetzung mit individuellen regionalen Quellen drückte sich nun auch in der Edition zweier Formularsammlungen durch Jane E. Sayers und Francis Donald Logan aus, die einst als Hilfestellung für päpstlich delegierte Richter angelegt worden waren⁴². Es war aber schließlich Jane E. Sayers, die in ihrer Monographie von 1971 erstmals alle Quellen zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel der Kirchenprovinz Canterbury zusammenfasste und für die Pontifikate von Innocenz III. bis einschließlich Innocenz IV. die tatsächliche alltägliche Praxis in der Region nachzuvollziehen suchte⁴³. Damit vollzog sich endgültig der Wandel von der Betrachtung der normativen Zustände hin zur praktischen Anwendung in den Regionen. Wie diese Methode auch im Rahmen einer biographischen Arbeit fruchtbar gemacht werden kann, zeigte Mary G. Cheney mit einer im Jahr 1980 erschienen Studie, die

39 Vgl. HAGENEDER: Geistliche Gerichtsbarkeit und HERDE: *Audientia*. Zur Bedeutung gerade des Werks von Herde vgl. NÖRR: Rez. Herde, S. 403: „Die Neuerscheinung ist ein wissenschaftliches Ereignis ersten Ranges auf den Gebieten der Diplomatie und der Kanonistik.“

40 Im Falle Hageneders durch die Arbeit seines Schülers Rainer Murauer für die geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Eigenbistum Gurk, vgl. MURAUER: Geistliche Gerichtsbarkeit, mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit auf S. 43–59. Bei Herde durch Ute Pfeiffer mit einer Dissertation zu zwei Vorläufersammlungen des *Formularium audientie litterarum contradictarum*, vgl. PFEIFFER: Untersuchungen.

41 Vgl. BRENTANO: *Metropolitan Jurisdiction*.

42 Vgl. SAYERS: *Judge delegate Formulary*, S. 198–211 und LOGAN: *Judge-Delegate Formulary*, S. 73–87.

43 Vgl. SAYERS: *Judges delegate*.

mit Bischof Roger von Worcester einen der wichtigsten päpstlichen Delegaten Englands während der Zeit Papst Alexanders III. beleuchtete⁴⁴. Nach der wegweisenden Studie von Sayers dauerte es aber fast drei Jahrzehnte, bis mit der 1997 erschienenen Dissertation von Harald Müller eine weitere umfangreiche regionale Untersuchung zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit, diesmal anhand der Kirchenprovinz Rouen, vorgelegt wurde. Müller wandte sich im Gegensatz zu Sayers vornehmlich der Frühzeit der Delegationsgerichtsbarkeit zu, die für die Normandie bis in den Pontifikat Urbans II. am Ende des 11. Jahrhunderts zurückreichte. Er lieferte damit einen essentiellen Beitrag zum Verständnis über Entwicklung und Etablierung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit in ihrer Frühphase aus regionaler Perspektive sowie erstmals den Versuch einer Systematisierung der erhaltenen Urkunden⁴⁵. Einen ebenso wichtigen Beitrag zu den lokalen Begebenheiten erbrachten die im selben Jahr wie Müller erschienene Arbeit von Paul Ferguson über päpstliche Vertreter in Schottland, die bisher nicht gedruckte Dissertation von Emily K. Wood zur Kirchenprovinz Reims aus dem Jahr 2009 sowie die jüngst publizierte umfangreiche Studie von Gábor Barabás zu päpstlich delegierten Richtern in Ungarn zur Zeit der Arpaden⁴⁶.

Entsprechend der mittlerweile langen Forschungstradition und der Bedeutung, der den päpstlich delegierten Richtern beigemessen wird, lassen sich zahlreiche einführende Aufsätze in die Thematik finden, von denen besonders auf die Abhandlungen von Richard Antone Schmutz, Peter Herde, Charles Duggan und Harald Müller hingewiesen werden soll⁴⁷. Es sind aber gerade jüngere Forschungstendenzen, wie etwa die Netzwerkforschung, welche die Auseinandersetzung mit den päpstlichen Delegaten in den jeweiligen Regionen weiter angeregt haben. So ent-

44 Vgl. CHENEY: Roger. Weitere biographische Studien, die auch auf die Karriere als delegierter Richter eingehen, bieten FALKENSTEIN: Radulf, S. 301–332 für Radulf von Sarre, ALBERZONI: Giacomo, besonders S. 136–147, für Giacomo di Rondineto, SILANOS: Vice nostra, S. 53–106 für die Bischöfe von Parma als päpstliche Legaten und delegierte Richter sowie BARABÁS: Papal chaplain, S. 69–85 für den päpstlichen Kapellan und Legaten Egidius.

45 Vgl. MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit I. Spezifisch zu den Urkunden vgl. MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit I, S. 55–70 und DERS.: Urkunden, S. 351–372 sowie am Beispiel Ungarns zuletzt auch BARABÁS: Einfluss, S. 19–38. Einen Nachtrag für Frankreich in Form eines Delegationsmandats Gregors IX. edierte auch VREGILLE: Mandement, S. 225–228.

46 Vgl. FERGUSON: Papal Representatives; WOOD: Execution und BARABÁS: Pápai delegált bíróság. Daneben sind in BARABÁS: Popes seine oftmals verstreut und schwer zu findenden Aufsätze zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit in Ungarn im 13. Jahrhundert versammelt.

47 Vgl. SCHMUTZ: Papal Representatives, S. 443–463; HERDE: Delegationsgerichtsbarkeit, S. 20–43; DUGGAN: Judges Delegate, S. 229–245 und MÜLLER: Omnipresent Pope, S. 199–219. Zudem sind noch die Lexikonartikel von FÜRST: Übertragung, Sp. 668f. und LOHRMANN: Juges délégués, S. 978f. zu nennen.

standen in den letzten Jahren zahlreiche Untersuchungen zu einzelnen Regionen⁴⁸, Kirchenprovinzen⁴⁹, Diözesen⁵⁰, Klöstern⁵¹ oder auch bedeutenden Konflikten⁵², die unter anderem mit Italien und Spanien bisher kaum erforschte Regionen erschlossen.

1.2 Fragestellung und Gliederung

Auch wenn gerade im vergangenen Jahrzehnt angeregt durch neue Tendenzen in der Forschung eine stetige Auseinandersetzung mit der päpstlich delegierten Gerichtsbarkeit stattfand, so handelte es sich dabei meist eher um die Rekonstruktion einzelner größerer Prozesskomplexe oder um die regionalgeschichtliche bzw. biographische Untersuchung einzelner Diözesen, Klöster oder Personen. Größere Entwicklungslinien oder das Aufkommen des Phänomens der delegierten Richter selbst stand nur selten im Fokus des Interesses. Deshalb sind es weiterhin die Erkenntnisse von Sayers für Canterbury und Müller für die Normandie sowie die durch zahlreiche kleinere Studien gut erforschte nordfranzösische Region, die das Bild über Theorie und Praxis der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im mittelalterlichen Europa prägen und zu gesamteuropäischen Generalisierungen an-

48 Als geographische Regionen wurde bisher vornehmlich in den Blick genommen die heutige Slowakei durch ŠTULRAJTEROVÁ: Delegačný, S. 11–31 sowie Apulien durch ALRAUM: Egységésités, S. 5–16; DIES.: Wege der Integration, besonders S. 139–160, und AURORA: Processi pontifici, S. 223–246.

49 Den französischen Kirchenprovinzen Rouen und Tours widmeten sich MÜLLER/PELZER: Nordwesten, S. 169–208, Reims dagegen OTT: Men, S. 23–50. Einzelfälle aus der spanischen Kirchenprovinz Toledo berücksichtigte HOLNDONNER: Kommunikation, S. 410–435.

50 Die beiden spanischen Bistümer Burgos und Avila behandelten BERGER: Delegierte Gerichtsbarkeit, S. 251–288 und ENGEL: Diözese Avila, S. 289–310. Päpstlich delegierte Richter aus dem italienischen Bistümern Vercelli und Piacenza untersuchten ALBERZONI: Vercelli, besonders S. 120–129, und MUSAJO SOMMA: Legati, S. 107–128. Im Druck befinden sich zudem zwei Aufsätze von Asami Kobayashi zur Delegationsgerichtsbarkeit in Lucca und Isabella Aurora mit dem voraussichtlichen Titel *Dal centro alla periferia: La giurisdizione papale delegata a Melfi nel XII secolo*. Für Ungarn liegt eine beispielhafte Darstellung zum Bistum Veszprém vor, vgl. BARABÁS: Jurisdiction, S. 65–82.

51 Beispiele aus Frankreich bieten MÜLLER: Benefizienversprechen, S. 331–360 und LOCATELLI/MOYSE: Causam dominus, S. 85–108. Das exemte Kloster St. Augustinus im englischen Canterbury behandelt BOMBI: Role of judges delegate, S. 221–260.

52 Den Streit um das spanische Triacastela untersucht SÁNCHEZ: Legados, S. 237–250, während MALECZEK: Pieve Casorate, S. 361–392 und TESSERA: Canonici, S. 283–338 Konflikte im nördlichen Italien sowie LOHRMANN: Delegatio, S. 229–264 Reliquienstreitigkeiten im nördlichen Frankreich behandelten. Jüngst analysierten ENGL/MOENS: Saint-Glossinde, S. 227–279 vorbildlich einen gut dokumentierten Fall aus dem Gebiet Lotharingens.

regen⁵³. Insoweit gilt auch heute noch das Diktum Müllers aus dem Jahr 2012: „Wir sind noch entfernt davon, eine dichte Beschreibung des Phänomens aus regionaler Perspektive liefern zu können.“⁵⁴

Frappierend ist, dass für das römisch-deutsche Reich als eine wichtige Kernregion des hochmittelalterlichen Europas bisher nahezu keine Untersuchungen über die regionale Ausprägung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit vorliegen. In der Forschung wurden die päpstlich delegierten Richter zunächst im Rahmen der allgemeinen geistlichen Gerichtsbarkeit wahrgenommen, so etwa bei Georg May, der in seiner im Jahr 1956 erschienenen Studie zur geistlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe von Mainz in Thüringen das Auftreten päpstlich delegierter Richter ab dem Pontifikat Innocenz III. am Ende des 12. Jahrhunderts verzeichnete⁵⁵. Ähnlich führte 1977 Hans-Jürgen Krüger in seiner Studie zu den Anfängen des Offizialats in Trier 13 päpstliche Delegationsmandate von den 1190er bis in die 1220er Jahre auf. Er verwies aber nur darauf, dass diese wohl mit einer erneuten päpstlichen Einflussnahme auf die Rechtsangelegenheiten der verschiedenen geistlichen Institutionen in der Kirchenprovinz Trier seit dem Ende des alexandrinischen Schismas im Frieden von Venedig 1177 zusammenhängen dürften, ohne die Befunde genauer einzuordnen⁵⁶. Deutlich intensiver widmeten sich Othmar Hageneder und Rainer Murauer der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit in ihren Untersuchungen zur geistlichen Gerichtsbarkeit im österreichischen Teil des Bistums Passau und im Salzburger Eigenbistum Gurk. Hageneder subsumierte die päpstlich delegierten Richter unter der Gerichtsbarkeit des Papstes und betrachtete durch ausgewählte Beispiele aus dem Untersuchungsgebiet im Zeitraum zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert zunächst die jeweiligen personellen Klagekonstellationen, um diese im Anschluss durch Einzelheiten der Prozessführung, etwa die unterschiedlichen Urteilsformen, noch weiter auszudifferenzieren. Er zeichnete dadurch ein breites Bild der Einwirkung der päpstlichen Gerichtsbarkeit in die Region, wobei aber die genutzten Instrumente – Exekutoren, Konservatoren und delegierte Richter –

53 Vgl. BOMBI: Role of judges delegate, S. 252: „The extent to which we ought to talk about the uniqueness of the English example that Sayers characterises as ‚not exceptional‘ still remains to be discussed.“ Ebenso MÜLLER: Omnipresent Pope, S. 214: „For the 12th and 13th centuries, sources from England, Normandy, and northern France dominate our image of the pope’s delegated jurisdiction, both in terms of what the norm was at the time and in terms of the present state of research.“

54 MÜLLER: Generalisierung, S. 145.

55 Vgl. MAY: Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 22f. In der 2004 erschienenen zweibändigen Studie zur Organisation von Gerichtsbarkeit in der gesamten Erzdiözese Mainz wird auf die päpstlichen Delegaten nicht eingegangen, vgl. MAY: Organisation.

56 Vgl. KRÜGER: Anfängen, S. 49–52.

nicht immer eigens unterschieden wurden⁵⁷. Im Gegensatz dazu fokussierte sich Murauer in seiner Studie von 2009 deutlich stärker auf die päpstlichen Delegaten im Bistum Gurk sowie jüngst auf die im heutigen Niederösterreich aus einer prozessrechtlichen und regionalgeschichtlichen Perspektive, wobei er zwischen Verfahren und daran beteiligten Personen innerhalb und außerhalb seines Untersuchungsraums unterschied. Quellenkundlich arbeitete er die verschiedenen lokalen Konflikte auf, erschloss Beweggründe und Intention der lokalen Akteure und stellte die Adaption des römisch-kanonischen Verfahrens fest, ohne sich jedoch mit der grundsätzlichen Entwicklung der Delegationsgerichtsbarkeit in der Region auseinanderzusetzen⁵⁸. Ganz nach dem Vorbild Hageneders publizierte für die Erzdiözese Salzburg erstmals Johann Paarhammer im Jahr 1983 eine knappe Übersicht über die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit, die er dann 1994 nochmals umfangreicher ausarbeitete. Dieser Aufsatz versuchte, mehr prozessgeschichtlich die verschiedenen Prozessparteien, Abläufe und Abweichungen herauszuarbeiten und griff dafür auf Quellen von der Mitte des 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts zurück, ohne eine Entwicklung nachzuvollziehen oder darstellen zu wollen⁵⁹. Aus einer historischen Perspektive betrachtete im Jahr 2008 Rudolf Hiestand den Kölner Niederklerus und seine Papstkontakte am Ende des 12. Jahrhunderts anhand der in der *Germania Pontificia* überlieferten Quellen zur Erzdiözese Köln. Dabei behandelte er auch knapp die Tätigkeit von Kölner Klerikern als päpstlich delegierten Richtern sowie als Kläger und Beklagte vor der Kurie⁶⁰.

Alle genannten Forschungen stellen in den meisten Fällen erste Beobachtungen zusammen, die aber nur selten über prozessrechtliche Erkenntnisse hinausgehen. Daher lassen sich viele und oftmals sogar grundlegende Fragen formulieren, die noch einer Klärung bedürfen. Unbekannt ist etwa bisher, ab wann es im Gebiet des römisch-deutschen Reichs nördlich der Alpen überhaupt zu ersten päpstlichen Delegationen kam. Gab es in einzelnen Regionen eventuell Phasen, in denen sich entweder eine vermehrte oder verringerte Aktivität von päpstlichen Delegaten fin-

57 Vgl. HAGENEDER: Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 24–74. STELZER: Recht, S. 269f. ergänzte Hageneders Studie, indem er auf die starke Verbreitung päpstlich delegierter Richter im frühen 13. Jahrhundert und auf ihre Bedeutung zur Verbreitung des gelehrten Rechts hinwies.

58 Vgl. MURAUER: Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 43–59 und DERS.: Einfluss, S. 75–92. Zudem bot Murauer 2012 einen Überblick über die Kontakte zwischen dem Erzbistum Salzburg und dem Heiligen Stuhl, bei dem er auch knapp die Delegationen erwähnt; vgl. MURAUER: Papsttum, S. 371–424, besonders deutlich zum Erzbischof von Salzburg, vgl. DERS.: Papsttum, S. 385–387.

59 Vgl. PAARHAMMER: Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 1059–1061 und DERS.: Päpstlich delegierte Richter, S. 729–767.

60 Vgl. HIESTAND: Kölner Niederklerus, besonders S. 93–97.

den lässt⁶¹? Ab wann kann man für verschiedene Regionen des römisch-deutschen Reichs überhaupt von einer Etablierung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit sprechen? Ist im Verlauf des 13. Jahrhunderts möglicherweise von einem erneuten Abschwung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im römisch-deutschen Reich auszugehen?

Von Bedeutung ist aber nicht nur, die historische Entwicklung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit in einem Gebiet nachzuvollziehen, sondern auch nach dem Grund für diese Entwicklung zu fragen. Dafür ist zunächst der Fokus auf die untersuchte Region zu setzen und sowohl nach den Handlungsspielräumen als auch nach den Intentionen der verschiedenen regionalen Akteure zu fragen, um so mögliche Faktoren ausfindig zu machen⁶². Wieso brachten bestimmte Petenten ihr Anliegen überhaupt vor den Apostolischen Stuhl und andere wiederum nicht? Lassen sich bestimmte Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich der rechtlichen oder sozialen Stellung in der Gruppe der Kläger und Beklagten zu bestimmten Zeitpunkten finden? Welche Erwartungshaltung war mit einer Klage vor dem Papst seitens der Bittsteller verbunden? Neben den beteiligten Akteuren ist aber auch die Region selbst zu betrachten: Welche rechtlichen Strukturen und sozialen Verhältnisse sind in diesem Gebiet zu finden? Lässt sich ein sozialer, struktureller oder auch rechtlicher Wandel innerhalb des Untersuchungsgebiets ausmachen, der dadurch eventuell Einfluss auf die Entwicklung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit in diesem Raum gehabt haben könnte?

Zudem dürfte aber auch die parallel dazu verlaufende Ereignisgeschichte weitere Gründe für die nachgewiesene Entwicklung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit bieten. Gerade für das römisch-deutsche Reich nördlich der Alpen sind etwa die zahlreichen Konflikte zwischen den beiden mittelalterlichen Universalgewalten Kaiser und Papst vom 11. bis in das 13. Jahrhundert hinein bezeichnend, die damit sicherlich auch Auswirkungen auf die Entwicklung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit gehabt haben dürften. Deshalb wären an die Quellen die Fragen zu stellen: Inwieweit beeinflussten der Investiturstreit und die damit verbundenen Konflikte zwischen *imperium* und *sacerdotium* die Anerkennung des Jurisdiktionsprimats der Päpste und somit auch indirekt die Etablierung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit in den Regionen? Wirkten sich nachfolgende Bruchlinien zwischen Kaisertum und Papsttum, wie etwa das alexandrinische Schisma zwischen 1159 und 1177, auf die Entwicklung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit *in partibus* aus? Lässt sich ein Indiz dafür finden, dass gerade während dieser Papst-Kaiser-Konflikte die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit als ein aktiv

61 Der Begriff „Region“ wird im Folgenden als geographische „Mikro-Region“ verstanden, also als administrativ-institutionelles Gebilde, das Teil einer größeren Struktur ist, vgl. WILLIAMS: Konstruktion, S. 54f.

62 Zur Definition von Handlungsspielräume vgl. AUGE, Handlungsspielräume, S. 7f.